

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1938	Nr. 158
Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 38	<b>Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich</b> .....	1333
1. 10. 38	<b>Briefstaubengesetz</b> .....	1335
30. 9. 38	Verordnung zur Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten im Lande Österreich	1337
30. 9. 38	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung im Lande Österreich.....	1337
4. 10. 38	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.....	1338
4. 10. 38	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung.....	1338
5. 10. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.....	1339

Zu Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 3. Oktober 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preussisch-sächsischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Söllschwitz, Kreis Hoyerswerda, und Trabo, Amtshauptmannschaft Kamenz. — Verordnung zum Wehrmachtarif für Eisenbahnen.

### Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.

Vom 1. Oktober 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

#### Gebietsveränderungen

##### § 1

Im Lande Österreich werden folgende Gebietsveränderungen vorgenommen:

1. Der Verwaltungsbezirk Wien des ehemals österreichischen Landes Tirol fällt an das ehemals österreichische Land Kärnten.
2. Das ehemals österreichische Land Burgenland wird aufgelöst. Von ihm fallen die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die landesunmittelbaren Städte Eisenstadt und Rust an das ehemals österreichische Land Niederösterreich, die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Ober-

wart an das ehemals österreichische Land Steiermark.

3. Die Gemeinden des Gerichtsbezirks Bad Aussee im ehemals österreichischen Land Steiermark und diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg (Verwaltungsbezirk Amstetten) im ehemals österreichischen Land Niederösterreich, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt, fallen an das ehemals österreichische Land Oberösterreich.
4. In die Stadt Wien werden folgende Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich eingegliedert:
  - a) vom Verwaltungsbezirk Hiebing-Umgebung die Gemeinden des Gerichtsbezirks Piesing und die Gemeinden Sadersdorf-Weidlingau, Raab am Walde und Purkersdorf;

- b) vom Verwaltungsbezirk Mödling die Gemeinden des Gerichtsbezirks Mödling und die Gemeinden Gramatneusiedl, Moosbrunn, Münchendorf und Velm;
- c) vom Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Leitha die Gemeinden des Gerichtsbezirks Schwwechat mit Ausnahme der Gemeinde Enzersdorf a. d. Zifcha;
- d) vom Verwaltungsbezirk Floridsdorf-Umgebung die Gemeinden Andersdorf, Breitenlee, Eßling, Franzensdorf, Gerasdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Groshofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Ober-Hausen, Probstdorf, Raasdorf, Ruzendorf, Schönau, Seyring, Süssenbrunn und Wittau;
- e) vom Verwaltungsbezirk Kornenburg die Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Hlandorf, Hagenbrunn, Klein-Enzersdorf, Königsbromm, Lang-Enzersdorf und Stammersdorf; bei der Gemeinde Lang-Enzersdorf bleiben diejenigen Teile ausgenommen, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt;
- f) vom Verwaltungsbezirk Lullu die Gemeinden des Gerichtsbezirks Klosterneuburg mit Ausnahme derjenigen Teile der Gemeinde Krügendorf, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt.
5. Die Gemeinde Jungholz (Verwaltungsbezirk Neutte) des ehemals österreichischen Landes Tirol und die Gemeinde Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) des ehemals österreichischen Landes Vorarlberg fallen an das Land Bayern.

## Artikel II

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 2

(1) Rechtsnachfolger des ehemals österreichischen Landes Burgenland ist das ehemals österreichische Land Niederösterreich, unbeschadet der Auseinandersetzung mit dem ehemals österreichischen Land Steiermark gemäß § 3. Die Stadt Wien wird Rechtsnachfolgerin der nach § 1 Ziffer 4 hinzutretenden Gemeinden.

(2) Die im Eigentum eines ehemals österreichischen Landes stehenden Grundstücke, die in den umgegliederten Gebietsteilen liegen, gehen in das Eigentum des auf-

nehmenden ehemals österreichischen Landes (der Stadt Wien) über, soweit der Reichsstatthalter in Österreich nichts anderes bestimmt.

#### § 3

(1) Über finanzielle Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Gebietsveränderungen dieses Gesetzes erforderlich sind, und über die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen entscheiden nach Anhörung der beteiligten Landeshauptmänner der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

#### § 4

(1) In den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechseln, bleibt das bisherige Landesrecht bestehen.

(2) Die Landeshauptmänner können durch Verordnung in den neu hinzutretenden Gebietsteilen das Recht des aufzunehmenden ehemals österreichischen Landes an die Stelle des bisher geltenden Landesrechts setzen. Die gleichen Befugnisse hat der Bürgermeister der Stadt Wien für die in die Stadt Wien eingegliederten Gemeinden.

(3) Die Bayerische Landesregierung kann durch Verordnung die Rechtsangleichung in den zum Lande Bayern tretenden Gebietsteilen regeln.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für das Ortsrecht der Gemeinden, die in die Stadt Wien eingegliedert werden.

#### § 5

Die Rechtsstellung der Beamten derjenigen Körperschaften, die aus Anlaß der Gebietsveränderung aufgelöst, geändert oder mit anderen Körperschaften zusammengeschlossen werden oder die hierbei wesentliche Aufgaben an andere Körperschaften abgegeben haben, bestimmt sich nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).

#### § 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Übergang des Verwaltungsbezirks Wien vom ehemals österreichischen Land Tirol auf das ehemals österreichische Land Kärnten (§ 1 Ziffer 1) gilt mit dem 27. Juli 1938 (einstweilige Anordnung des Reichsstatthalters in Österreich, Befehls. f. d. Land Österr. Nr. 286/1938) als vollzogen.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

**Brieftaubengesetz.**

Vom 1. Oktober 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer Brieftauben halten oder Handel mit Brieftauben betreiben will (Brieftaubenhalter), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden.

(3) Jeder Brieftaubenhalter muß einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Fachorganisation für das Brieftaubenwesen angehören. Die Fachorganisation untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern, der sie, soweit die Geschäftsbereiche des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft berührt werden, im Einvernehmen mit diesen ausübt.

§ 2

Für bestimmte Gebiete kann das Halten und das Auslassen von Tauben jeglicher Art verboten werden.

§ 3

(1) Jede im Inland gehaltene Brieftaube muß mit einem geschlossenen, nicht dehnbaren Fußring versehen sein, der die Taube und ihre Herkunft kenntlich macht.

(2) Brieftauben dürfen nicht gemeinsam mit anderen Taubenarten in gleichen Schlägen gehalten werden.

§ 4

(1) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, eine Bestandsnachweisung der von ihm gehaltenen Brieftauben zu führen, die auf dem laufenden zu halten ist.

(2) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde die Bestandsnachweisung auf Anfordern vorzulegen, Auskunft zu erteilen und seine Brieftauben sowie die Einrichtungen zur Brieftaubenhaltung jederzeit zur Befichtigung bereitzustellen.

§ 5

Wer Brieftauben erwirbt, veräußert oder öffentlich anbietet, ist verpflichtet, unter Angabe der Fußringzeichen Buch darüber zu führen, von wem er Brieftauben erworben und an wen er Brieftauben weiterveräußert hat.

§ 6

(1) Jedermann ist verpflichtet, fremde, ihm zugeflogene, von ihm aus entschuldbarem Versehen getötete oder verletzte sowie tot oder verletzt aufgefundene Brieftauben jeglicher Herkunft nebst Fußring, Melde-